

## Einleitung

Das Menschenbild ist zu einem Thema der Rechtswissenschaften geworden. Die Klärung der Frage, was vorübergehende dem Zeitgeist zu subsumierende Erscheinungen sind und was genuin zum Wesen des Menschen gehört, ist auch Anliegen der Rechtswissenschaften und der Rechtsphilosophie. Dieses Buch geht der Frage nach den Auswirkungen des Menschenbildes im Recht nach und gibt im Titel den wesentlichen Fokus wieder: das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz.

In der systematischen Darlegung hat es sich als vorteilhaft erwiesen, im ersten Kapitel den Menschen als Vorgegebenheit des Rechts zu erörtern. Hier klingt der *Henkel'sche* Sprachgebrauch ebenso an wie *Radbruchs* Postulat vom Menschen als Grund und Ziel allen Rechts. Drei unterschiedliche Zugänge werden in diesem ersten Kapitel dargelegt: die philosophische Anthropologie, naturwissenschaftliche Determinanten und die Kulturanthropologie. Sie versuchen, jene Aspekte zu verdeutlichen, die den Menschen als Vorgegebenheit des Rechts auszeichnen.

Das zweite Kapitel behandelt das Menschenbild als rechtsethische Dimension. Unter dem Gesichtspunkt der an *Pernthaler* angelehnten Formulierung vom Menschenbild als Einheitsbezug von Ethik und Recht wird einerseits der eingangs erwähnte Aspekt des Menschenbildwandels erörtert, andererseits die Unterscheidung von Sein und Sollen, aber auch Strukturen des Menschenbildbegriffes und wertbezogene Generalklauseln, diesen vorgelagert auch die Goldene Regel als präpositive Fundamentalnorm. Von den im rechtswissenschaftlich rechtsphilosophischen Diskurs diskutierten Menschenbildern entspricht keines in einem umfassenden Sinn dem Erkenntnisinteresse dieser Arbeit, wiewohl sie alle wesentliche Einzelaspekte beinhalten, die zu berücksichtigen sind. Das Menschenbild, das hier als das für das Recht zentrale und unabdingbare postuliert wird, ist das *personale* Menschenbild, das sowohl den aristotelischen Aspekt der Gesellschaftsbezogenheit in sich vereinigt als auch die freie und autonome Individualität der Aufklärung sowie die Personalität mit der unantastbaren Menschenwürde.

Das dritte Kapitel ist der Spurensuche nach Menschenbild-Elementen gewidmet, auf einfachgesetzlicher Ebene – im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Kontext staatlicher Erziehungsziele – ebenso wie auf der Ebene der Menschen- und Bürgerrechte. Wegen der unterschiedlichen Rechtsqualität werden die Menschenbild-Elemente der Menschenrechte und der EMRK trotz der engen Konnexität in eigenen Abschnitten behandelt. Die Menschenbild-Elemente der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden im Rahmen der Charta erörtert, obwohl diese zwischenzeitlich als Teil II in den Verfassungsvertrag der Europäischen Union aufgenommen worden sind. Die neue Zählung der Artikel im EU-Verfassungsvertrag ist in Klammern angeführt.

Das vierte Kapitel widmet sich der Menschenwürde als Fundament des Menschenbildes. Der Begriff der Menschenwürde wird dabei nicht nur im Spannungsfeld negativer und teleologischer Begrifflichkeit determiniert, sondern auch im Kontext von Freiheit und Persönlichkeit. Die Menschenwürde wird im Gegensatz zu manchen gegenwärtigen Aushöhlungstendenzen als objektivrechtliche Norm der Rechtsordnung postuliert und dargelegt.

Das letzte Kapitel schließt den Kreis. War im ersten Kapitel vom Menschen als *Vorgegebenheit* des Rechts die Rede, geht es nun um den Menschen als *Aufgegebenheit* des Rechts. Das personale Menschenbild erweist sich angesichts der vielfältigen zu lösenden Aufgaben und Probleme als *die* zentrale rechtsethische Dimension, in der sich die rechtsethischen Prinzipien und die fundamentalen Rechtsgrundsätze (*Bydlinski*) bündeln. In diesem Sinn erstreckt sich das Menschenbild auf die grundlegendsten Voraussetzungen normativen Denkens und wird so zur – ausdrücklich nicht inhaltslosen - Grundnorm.

Jeden einzelnen Abschnitt könnte man weiter vertiefen und daraus eine eigene wissenschaftliche Monografie machen. In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch unternommen worden, die umfangreiche und vielschichtige Thematik im Blick auf den Menschen im Recht zu konzentrieren.